



**Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.**  
Satzung zur Regelung von Fragen  
des örtlichen Gemeindeverfassungs-  
rechts

Vom 16.06.2014

Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1**

**Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen 1. Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2**

**Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Sport- und Kulturausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus sieben Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. a genannten Ausschuss führt der 1. Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Buchst. b) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Der Sport- und Kulturausschuss (Abs. 1 Buchst. a) ist vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3**

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;  
Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

<sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. <sup>2</sup>Reisekosten zu den Gemeinderats- und Ausschusssitzungen werden ebenso nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

#### **§ 4**

##### **Erster Bürgermeister**

Der 1. Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5**

##### **Weitere Bürgermeister**

Der 2. und 3. Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6**

##### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2014 außer Kraft.

**Berg, 16.06.2014**

**Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.**

**H i m m l e r**

**1. Bürgermeister**